

80 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz);

Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 850 und 891 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande folgende Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 850 und 891 der Beilagen beschlossen:

1. Art. I Z. 1 hat zu lauten:

" 1. § 2 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

'5. die in § 1 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 lit. a, 11 und 12 genannten Personen, sofern sie nach anderer gesetzlicher Bestimmung in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, und die im § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b genannten Personen.'

2. Im Art. I Z. 4 lit. a ist der Ausdruck "des Abs. 3" durch den Ausdruck "der Abs. 3 und 8" zu ersetzen.

3. Art. I Z. 16 hat zu lauten:

"16. a) Im § 171 Abs. 2 ist der Ausdruck '31. Dezember 1969' durch den Ausdruck '30. Juni 1969' zu ersetzen.

b) Dem § 171 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

'Die Leistungen nach § 164 Abs. 1 und 2 fallen mit diesem Tag jedoch nur an, wenn der Antrag bis 30. Juni 1970 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.'

4. Folgender Artikel II ist einzufügen:

"Artikel II

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Z. 10 hat zu lauten:

' 10. a) Die Mitglieder der Landtage und der Landesregierungen und

b) die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen.'

2. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

' (2) Die dem Dienstgeber obliegenden Pflichten hat bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 lit. a und 11 genannten Versicherten der Bund bzw. das Land, dessen Landtag oder Landesregierung der Versicherte angehört, bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b genannten Versicherten die Gemeinde, deren Gemeindevertretung der Versicherte angehört, zu erfüllen.'

3. § 25 Abs. 8 hat zu lauten:

' (8) Für jeden nach § 1 Abs. 1 Z. 6 versicherten Versicherungsvertreter hat die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, für jeden nach § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b versicherten Gemeindevertreter hat die Gemeinde, deren Gemeindevertretung er angehört, einen Beitrag in der Höhe von 50 S jährlich zu entrichten. Den Beitrag trägt die Versicherungsanstalt bzw. die Gemeinde zur Gänze.'

4. Dem § 93 ist als Abs. 4 anzufügen:

' (4) Als Bemessungsgrundlage für die nach § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b Versicherten gilt das 14-fache der Mindestbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5).''

5. Die bisherigen Art. II bis V erhalten die Bezeichnung Art. III bis VI.

6. Art. V (neu) Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

"b) die Bestimmungen des Art. I Z. 7 und Art. III rückwirkend mit 1. Jänner 1968,"